

Landratsamt Mühldorf am Inn; GB 4, Az.: 007-2024/0001:

**Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung nach Art. 40 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 39 Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG);
Sicherstellung der Erschließungspflicht für die Ortsstraße "Graben" durch den Markt Gars a. Inn**

Antrag des Marktes Gars a. Inn gegen Frau Sieglinde Schwaiger als Eigentümerin auf vorzeitige Besitzeinweisung nach Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 39 BayEG für die Sicherstellung der Erschließungspflicht für die Ortsstraße "Graben".

Bekanntmachung und Ladung

Der Markt Gars a. Inn ist als Träger der Straßenbaulast zur Sicherstellung der Erschließung der Ortsstraße "Graben" in Gars a. Inn verpflichtet. Hierzu werden u. a. Grundstücksteilflächen aus **Fl.-Nr. 257, Gemarkung Klostergars**, (Teilfläche von 107 qm, zu erwerbende Fläche; Teilfläche von 166 qm, vorübergehend benötigte Fläche), sowie aus **Fl.-Nr. 320/2, Gemarkung Klostergars**, (Teilfläche von 51 qm, zu erwerbende Fläche; Teilfläche von 53 qm, vorübergehend benötigte Fläche), vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Klostergars, Band 11, Blatt 429, lfd. Nrn. 4 und 5, benötigt. Die genannten Grundstücksteilflächen stehen im Eigentum von Frau Sieglinde Schwaiger, Graben 5, 83536 Gars a. Inn.

Der Markt Gars a. Inn hat die vorzeitige Besitzeinweisung in die vorstehend genannten Grundstücksteilflächen nach Art. 40 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 39 Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) beantragt. Der Antrag wird im Wesentlichen damit begründet, dass ein freihändiger Erwerb bisher nicht möglich war und die Sicherstellung der Erschließung auf andere Weise nicht möglich ist.

Der **Termin zur mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlung** über diesen Antrag wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 18.04.2024, 10.00 Uhr, Zi.-Nr. 2.01 (Besprechungszimmer Landrat) des Landratsamtes Mühldorf (Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn)

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen.

Der Besitzeinweisungsantrag mit seinen Beilagen kann beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, während der Dienststunden (Mo. – Do. 8:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr; Fr. 8:00 – 13:00 Uhr) eingesehen werden. Die Betroffenen werden entsprechend Art. 26 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 BayEG aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mühldorf a. Inn einzureichen und etwaige Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Mühldorf am Inn, 28.03.2024



Bernhard Wieshuber
Oberregierungsrat